

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 13. Januar 2026

**Reorganisation Kläranlagenverband:
Totalrevision der Verbandsordnung des Kläranlageverbandes
Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen
sowie Beitritt zum «Abwasserverband Röti»**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat die Vorlage zur Reorganisation der Abfall- und Abwasserentsorgung im mittleren Kantonsteil. Diese erfordert einerseits die Umgestaltung des bestehenden Verbandes in den Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» und andererseits die Neugründung des «Abwasserverbands Röti».



1. Zusammenfassung

Der Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfluss, Feuerthalen und Flurlingen schaut auf eine lange und bisweilen herausfordernde Geschichte zurück. Heute ist der Kläranlageverband (KAV) betrieblich und finanziell gut aufgestellt. Er erbringt wichtige Leistungen für die Entsorgungssicherheit vieler Gemeinden. Die Betriebe ARA Röti und KBA Hard inkl. Deponie Pflumm leisten einen massgeblichen Beitrag zur professionellen, rechtskonformen und umweltfreundlichen Reinigung von Abwasser bzw. Entsorgung von Siedlungsabfall und Verwertung von Wertstoffen.

Der Kläranlageverband funktioniert im Grunde nach denselben Prinzipien und verfügt über dieselben Strukturen wie vor über 60 Jahren. Um auch für die Zukunft gewappnet zu sein sowie die anstehenden Herausforderungen erfolgreich meistern zu können, soll die Organisation angepasst werden. Dabei geht es insbesondere darum, die Strukturen zu verschlanken und die Mitsprache der Gemeinden zu stärken, die bisher nur als Vertragsgemeinden Leistungen des KAV beziehen.

Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes (VK) hat mit Beschluss vom 24. November 2025 nach Abschluss eines mehrjährigen und partizipativen Prozesses die Weichen gestellt. Für die erfolgreiche Umsetzung der Reorganisation bedarf es nunmehr der Beschlüsse der bisherigen und zukünftigen Verbandsgemeinden.

Mit der vorgeschlagenen Reorganisation des heutigen Kläranlageverbandes werden die Aufgaben auf zwei eigenständige Verbände aufgeteilt: Der bisherige Verband wird zum Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» und der «Abwasserverband Röti» wird neu gegründet.

Mit dieser Neuorganisation werden die Abwasserreinigung und die Abfallbewirtschaftung im mittleren Kantonsteil und der angrenzenden Umgebung langfristig auf eine stabile Basis gestellt. Die organisatorischen Anpassungen bilden die Grundlage für Optimierungen in betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Durch die Ausweitung auf neue Mitglieder und die Stärkung der internen Kompetenzen und Befugnisse, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die regionale Abfallentsorgung auch in Zukunft in Eigenverantwortung gemäss den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden und den Vorgaben der kantonalen Abfallplanung sicherzustellen. Im Abwasserbereich wird das bewährte System fortgeführt und die Zusammenarbeit durch die Integration der bisherigen Vertragsgemeinden gestärkt.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	4
2.1	Der Kläranlageverband heute	4
2.2	Geschichte des Kläranlageverbandes	4
2.3	Geltende Rechtsgrundlagen des heutigen Kläranlageverbandes	5
2.4	Aktuelle Organisation des Kläranlageverbandes	6
2.5	Postulat «Kläranlageverband in die Zukunft führen»	7
2.6	Bezug zur kantonalen Abfallplanung.....	7
3.	Ziele der Reorganisation und Vorgehen	8
3.1	Ziele	8
3.1.1	Generelle Verschlankung der Verbandsorganisation.....	8
3.1.2	Schärfung und klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Aufgaben	8
3.1.3	Generelle Stärkung des Verbandes (der Verbände).....	8
3.1.4	Integration der Vertragsgemeinden.....	9
3.2	Vorgehen	9
3.3	Arbeiten zur Reorganisation im Bereich Abfall.....	9
3.4	Arbeiten zur Reorganisation im Bereich Abwasser	10
3.5	Vorprüfung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Kantone.....	10
4.	Organisation der neuen Verbände	11
4.1	Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»	11
4.1.1	Die Verbandsordnung im Einzelnen (siehe Beilage 1).....	11
4.1.2	Exkurs: Organisations- und Betriebsreglement.....	13
4.2	«Abwasserverband Röti»	14
4.2.1	Verbandsordnung im Einzelnen (siehe Beilage 2)	14
4.3	Organigramm	16
5.	Zuständigkeiten	18
5.1	Rechtliche Abwicklung	18
5.1.1	Trennung der Bereiche Abwasser und Abfall in separate Verbände	18
5.1.2	Notwendige Beschlüsse auf Verbandsebene	19
5.1.3	Notwendige Beschlüsse auf Gemeindeebene	19
5.1.4	Notwendige Beschlüsse auf Kantonsebene.....	20
5.2	Finanzielle Abwicklung.....	20
5.2.1	Beitritt zum Abfallverband «RESU»	20
5.2.2	Neugründung und Beitritt zum «Abwasserverband Röti»	21
5.2.3	Rückerstattung überschüssigen Eigenkapitals an bisherige Mitglieder	21
5.2.4	Bar- und Sacheinlagen in die neuen Verbände	22
5.3	Personalrechtliche Abwicklung	23
5.4	Umsetzung und Zeitplan	24
6.	Würdigung.....	25

2. Ausgangslage

2.1 *Der Kläranlageverband heute*

Unter der Bezeichnung «Kläranlageverband Schaffhausen - Neuhausen am Rheinfall - Feuerthalen - Flurlingen» (im Folgenden: Kläranlageverband bzw. KAV) existiert heute ein kantonsübergreifender Verband mit Sitz in Schaffhausen. Der Verband ist für die Reinigung des Abwassers sowie für die Behandlung und Entsorgung des anfallenden Siedlungsabfalls der angeschlossenen Gemeinden verantwortlich. Zu diesem Zweck betreibt der Kläranlageverband verschiedene Anlagen, welche zwar separaten Sparten (Abwasser/Abfall) zugeordnet, jedoch unter dem Dach des Verbandes vereinigt sind.

In der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Röti in Neuhausen am Rheinfall wird das Abwasser der angeschlossenen Gemeinden soweit gereinigt, dass es unter Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen bedenkenlos in den Rhein abgeleitet werden kann. Das Einzugsgebiet der ARA Röti umfasst seit Juli 2025 elf Gemeinden aus drei Kantonen (SH, TG, ZH) und zwei Ländern (CH, DE).

Die KBA Hard in Beringen ist das Annahmезentrum für die Kehrrichtsammeldienste der Verbands- und Vertragsgemeinden. Grünabfall und Wertstoffe aus den Gemeinden werden ebenso in der KBA Hard gelagert und umgeschlagen. Daneben liefern auch Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Privatpersonen brennbare Abfälle, Grünabfälle, Wertstoffe und Sonderabfälle in die KBA Hard. Die KBA Hard hat alle technischen und logistischen Voraussetzungen für die Annahme, Behandlung und den Weitertransport grosser Abfallmengen und sorgt dadurch für eine optimale Bewirtschaftung und Verwertung der angelieferten Abfälle und Wertstoffe.

Schliesslich betreibt und bewirtschaftet der Kläranlageverband die Deponie Pflumm in Gächlingen. Sie ist die einzige Deponie im Kanton Schaffhausen, in der Abfälle Typ D (KVA-Schlacke) und Typ E (z.B. belastetes Aushubmaterial, teerhaltiger Ausbauasphalt) abgelagert werden können. Die Deponie Pflumm ist insofern ein wichtiger Eckpfeiler der Abfallentsorgung im Kanton Schaffhausen, der ohne eigene Kehrrichtverbrennung auf die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen angewiesen ist. Mit der Deponie Pflumm kann insbesondere Kantonen, wo Entsorgungskapazitäten im Kantonsgebiet fehlen, ein attraktives Angebot gemacht werden.

2.2 *Geschichte des Kläranlageverbandes*

Die heutigen Aufgaben des Kläranlageverbandes entwickelten sich über mehrere Jahrzehnte. Der Kläranlageverband blickt auf eine lange und zuweilen bewegte Geschichte zurück. Bereits 1959 schlossen sich die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall sowie die beiden Zürcher politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen zu einem Zweckverband für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage zusammen (daher auch die Bezeichnung als *Kläranlageverband*). In der Folge wurde ab 1963 in der Röti oberhalb des Rheinfalls

die ARA Röti gebaut, die am 28. August 1970 offiziell ihren Betrieb aufnahm und seither stetig an die wachsenden Anforderungen der Abwasserreinigung angepasst worden ist.

1967 erfolgte eine erste Ausweitung der Tätigkeiten des Verbandes, indem der Zweck auf den Bau und Betrieb einer Kehrlicht- und Klärschlambeseitigungsanlage ausgedehnt wurde. Die Kehrlichtverbrennungsanlage der KBA Hard wurde 1973 in Betrieb genommen, lief während 15 Jahren ehe sie 1988 abgebrochen wurde. An ihrer Stelle wurde eine mechanisch-biologische Abfallbehandlung errichtet, welche 1990 in Betrieb genommen wurde.

Nach dem Scheitern des Erneuerungsprojekts der KBA Hard wurden die notwendigen finanziellen Massnahmen ergriffen sowie die erforderlichen technischen bzw. betrieblichen Vorkehrungen getroffen. Die Verbandsgemeinden leisteten in den Folgejahren ausserordentliche Einlagen und Beiträge von rund 4.7 Mio. Franken¹. Zudem konnte der Betrieb durch das Engagement der Betriebsleitung und der Mitarbeitenden wieder positive Ergebnisse erwirtschaften. Heute ist die KBA Hard zusammen mit der Deponie Pflumm ein wirtschaftlich selbsttragender, moderat gewinnbringender und nachhaltiger Betrieb, der die gesetzeskonforme Abfallentsorgung im Verbandsgebiet sicherstellt.

In den Jahren 2003 bis 2007 erfolgte die bislang letzte Betriebserweiterung des Kläranlageverbandes, indem die Deponie Pflumm offiziell als verbandseigener Betrieb vom Kanton übernommen wurde. Die Deponie wurde ursprünglich als eigener Betrieb innerhalb des Verbandes geführt. Die organisatorische und buchhalterische Zusammenlegung mit der KBA Hard erfolgte per 1. Januar 2019.

2.3 *Geltende Rechtsgrundlagen des heutigen Kläranlageverbandes*

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Organisation und das Funktionieren des Kläranlageverbandes sind:

- Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage sowie einer Kehrlicht- und Klärschlambeseitigungsanlage durch die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und die politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen vom 31. Mai 1957 (SHR 814.220)
- Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und den politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinsame Abwasser- und Kehrlichtbeseitigung (Verbandsordnung KAV; RSS 730.1).

Darüber hinaus kommen die Gesetze und Vorschriften des Kantons Schaffhausen für die Belange des Verbandes zur Anwendung (Art. 28

¹ Anteilsmässige Sanierungsbeiträge von gesamthaft 3.23 Mio. Franken (760'000 Franken jährlich ab 2015/2016 für vier Jahre, zusätzlich 190'000 Franken im verlängerten Geschäftsjahr 2017/2018) und Deckung der Kosten in Höhe von 1.43 Mio. Franken für die ausserordentliche Abschreibung der Biogasanlage durch die Verbandsgemeinden.

Verbandsordnung KAV). Insofern sind auch das Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SHR 611.100), Gemeindegesetz (GG; SHR 120.100) oder etwa das kantonale Personalgesetz (PersG; SHR 180.100) für die Geschäfte des Kläranlageverbandes von Bedeutung.

2.4 Aktuelle Organisation des Kläranlageverbandes

Die Verbandsordnung sieht als Organe des Kläranlageverbandes die Verwaltungskommission, den Bau- und Betriebsausschuss sowie die Rechnungsprüfungskommission vor:

- **Die Verwaltungskommission** besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede der vier Verbandsgemeinden drei Vertreterinnen oder Vertreter entsendet. Daneben haben auch die Standortgemeinden Beringen (KBA Hard) und Gächlingen (Deponie Pflumm) sowie die kantonale Umweltbehörde (IKL) Anrecht auf Einsitz in der Verwaltungskommission mit beratender Stimme. Auch das Verbandssekretariat nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- **Der Bau- und Betriebsausschuss** besteht demgegenüber aus drei Mitgliedern und wird von der Verwaltungskommission auf Amtsdauer gewählt.
- **Die Rechnungsprüfungskommission** setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Schaffhausen zwei Mitglieder (darunter den Vorsitz) und die Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Verbandsgemeinden je ein Mitglied stellen.

Die Verwaltungskommission gilt nach aktueller Verbandsordnung zwar als oberstes Verbandsorgan, übernimmt jedoch gleichzeitig gewisse operative Aufgaben (z.B. Abschluss von Verträgen). Ausserdem fungiert sie als organisatorisches Auffangbecken, indem ihr sämtliche Aufgaben zukommen, die nicht durch Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Verschärft wird diese Vermischung von Zuständigkeiten und Aufgaben dadurch, dass der Bau- und Betriebsausschuss seit dem Scheitern des Erneuerungsprojekts der KBA Hard aufgehoben und nicht wiederbesetzt worden ist, wodurch der Verwaltungskommission noch mehr Aufgaben übertragen worden sind. Es liegt auf der Hand, dass ein derartiger Aufbau eher schwerfällig ist und eine rasche Entscheidungsfindung in den allermeisten Fällen nicht gerade begünstigt. Um dieser Problematik zu begegnen, bestellte die Verwaltungskommission aus ihrer Mitte einen Ausschuss, dem gewissermassen die Rolle eines vorberatenden Gremiums zukommt. Dadurch konnten die Sitzungen der Verwaltungskommission merklich entlastet werden. Allerdings wird diese Funktionsweise in der heutigen Verbandsordnung nirgends abgebildet.

Ferner sieht die Verbandsordnung KAV vor, dass die vier Verbandsgemeinden in Angelegenheiten des Verbandes weitreichende Befugnisse beibehalten und insbesondere bei der Kreditbewilligung für neue Ausgaben bereits ab einer vergleichsweise geringen Schwelle das letzte Wort innehaben. Daraus folgt unweigerlich, dass die Entscheidungskompetenzen innerhalb des Verbandes eher schwach sind und zahlreiche Entscheide mit nennenswerter Finanzfolge in die Gemeinden ausgelagert werden (vgl. Art. 13 ff. Verbandsordnung KAV).

Im Übrigen wird aus der Verbandsgeschichte ersichtlich, dass die Bereiche Abwasser und Abfall nicht von Anfang an im selben Verband vorgesehen waren. Vielmehr handelt es sich dabei um ein historisch gewachsenes Modell, dass schweizweit eine Rarität bildet. Der Kreis der angeschlossenen Gemeinden beim Abwasser (geografisch starrere Gebundenheit aufgrund der ARA) unterscheidet sich wesentlich von jenen Gemeinden, die ihren Abfall in die KBA Hard liefern. Zudem unterscheiden sich die strategischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Fragestellungen in den beiden Aufgabengebieten. Deshalb ist es nicht länger opportun, sowohl das Abwasser als auch den Abfall über einen «Kollektivverband» abzuwickeln. Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen ist die Zeit gekommen, die Organisation des Kläranlageverbandes grundlegend anzupassen.

2.5 Postulat «Kläranlageverband in die Zukunft führen»

Ausgehend von den Erkenntnissen, die der Stadtrat in der Bauabrechnung «Erneuerung KBA Hard» vom Dezember 2017 festgehalten hatte, wurde das Postulat «Kläranlageverband in die Zukunft führen» von Diego Faccani (FDP) eingereicht und am 21. Mai 2019 vom Grossen Stadtrat überwiesen.

Der Stadtrat wurde beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die unbefriedigende Situation in der Organisation und die kantonalen Rahmenbedingungen verbessert werden können. Die dazu aufgenommenen Arbeiten standen im Kontext der kantonalen Abfallplanung (vgl. Kap. 3.3) und der gemeinsamen Entwicklung und Prüfung von Modellen für eine optimale Zusammenarbeit. Mit der nun vorliegenden Reorganisation erfolgt die angestrebte Anpassung der Strukturen und der Stadtrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

2.6 Bezug zur kantonalen Abfallplanung

Die Kantone sind gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und die Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) des Bundes verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und diese periodisch zu überprüfen. Die aktuelle Fassung der kantonalen Abfallplanung aus dem Jahr 2018/2019² sowie der Kurzbericht zur Bilanz im Jahr 2025³ haben zum Ziel, die langfristige Entsorgungssicherheit im Kanton sicherzustellen. Dies soll gemäss den vom Regierungsrat verabschiedeten Grundsätzen nach Möglichkeit durch eine breit abgestützte Entsorgungslösung für sämtliche Gemeinden im mittleren Kantonsteil erfolgen.

Mit der Reorganisation des Kläranlageverbandes, insbesondere durch die Errichtung eines starken, regionalen Abfallverbandes sollen die dafür notwendigen Grundlagen geschaffen werden. Die Vorlage stellt somit auch auf kantonomer Ebene einen wichtigen Schritt zur Erfüllung der abfallrechtlichen Vorgaben dar, weshalb der Kanton beabsichtigt, das Vorhaben durch Festlegung entsprechender Einzugsgebiete zu unterstützen.

² [Abfallplanung des Kantons Schaffhausen 2018/2019](#)

³ [Kurzbericht zur Überprüfung der Abfallplanung vom 30. Juni 2025](#)

3. Ziele der Reorganisation und Vorgehen

Ausgehend von der heutigen Organisation und Struktur des Kläranlageverbandes wurden mehrere Handlungsfelder detektiert, die einer Reform bedürfen. Zu diesem Zweck wurden die heutige Situation analysiert und auch ein Vergleich mit anderen, bewährten Kehr- und Abwasserverbänden in der Schweiz gemacht.

3.1 Ziele

Mit der Reorganisation, allen voran der Verteilung der Aufgaben auf zwei Verbände, werden folgende Hauptziele erreicht:

3.1.1 Generelle Verschlankung der Verbandsorganisation

Dem heutigen Kläranlageverband kann eine gewisse Schwerfälligkeit nicht abgesprochen werden. Zum einen ist der Verband sowohl für die Abwasserbehandlung als auch die Abfallentsorgung verantwortlich. Zum andern müssen die meisten Entscheidungen einen weiten «Instanzenzug» durchlaufen. Hier soll deshalb eine Spezialisierung auf die beiden Sparten Abwasser bzw. Abfall erfolgen, indem dafür separate Verbände geschaffen werden.

Darüber hinaus sind die Entscheidungswege innerhalb dieser Verbände so zu gestalten, dass Entscheidungen - gemessen an ihrer betrieblichen, finanziellen und politischen Tragweite - möglichst schnell und flexibel gefällt werden können. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass das oberste Verbandsorgan bloss Geschäfte von grundlegender Bedeutung behandelt, während untergeordnete Angelegenheiten auf fachlicher bzw. betrieblicher Ebene abschliessend erledigt werden.

3.1.2 Schärfung und klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Aufgaben

Im Vordergrund steht hier die Entkoppelung der politischen und fachlichen Ebene, wodurch eine sachgerechte und effizientere Kompetenzordnung geschaffen werden kann. Die heutige Funktion der Verwaltungskommission mit strategischen und operativen Aufgaben ist nicht zielführend. Klare Abgrenzungen innerhalb des Verbandes und die eindeutige Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen sind unabdingbar für eine optimale Funktionsweise des Verbandes.

3.1.3 Generelle Stärkung des Verbandes (der Verbände)

Die Stärkung des Verbandes erfolgt auf zwei Ebenen. Einerseits müssen Entscheide grundsätzlich innerhalb des Verbandes gefällt werden können. Die Auslagerung von Entscheiden ausserhalb des Verbandes soll auf das Grundlegendste beschränkt werden (Referendum, gewisse Finanzbefugnisse, Revision der Verbandsordnung). Andererseits sollen die Finanzkompetenzen und Ausgabenbefugnisse der Verbandsorgane gegenüber heute wesentlich erhöht werden, wodurch die Autonomie und Handlungsfähigkeit des Verbandes gestärkt wird.

3.1.4 Integration der Vertragsgemeinden

Der Kläranlageverband kennt heute gewissermassen eine «Zweiklassengesellschaft», indem neben den vier Verbandsgemeinden zahlreiche Vertragsgemeinden existieren, die als solche an der ARA Röti angeschlossen sind oder ihren Siedlungsabfall über die KBA Hard entsorgen. Letztere sind durch ihren Status insofern benachteiligt, als sie keinerlei Einflussmöglichkeiten und Partizipationsrechte haben.

Die Integration der Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern des Verbandes bringt allen Beteiligten signifikante Vorteile. Die bisherigen Vertragsgemeinden sollen inskünftig vom Mitspracherecht und der Teilhabe am Entscheidprozess profitieren, während der Verband selbst durch die Erweiterung nach aussen gestärkt auftreten könnte. Das Bekenntnis der Vertragsgemeinden zum Verband kann schliesslich die Planungssicherheit und Funktionsfähigkeit des Verbandes längerfristig entscheidend verbessern.

3.2 Vorgehen

Zur Umsetzung der definierten Ziele hat die Verwaltungskommission ein Projektteam unter der Leitung des Verbandssekretariats eingesetzt. Dem Lenkungsausschuss mit je einer Vertretung aller vier Verbandsgemeinden oblag die strategische Leitung des Projekts bzw. Kontrolle der Projektfortschritte.

3.3 Arbeiten zur Reorganisation im Bereich Abfall

Im Zentrum der Aufgaben und Organisation des neuen Verbandes stehen die Bedürfnisse der Gemeinden. Zu diesem Zweck wurden die Gemeinden im mittleren Kantonsteil im Februar 2024 zu einem Workshop eingeladen, an welchem das Projekt der Reorganisation des Kläranlageverbandes näher vorgestellt wurde und ein erstes Stimmungsbild bei den Gemeinden bezüglich Aufbau und Dienstleistungen des neuen Verbandes eingeholt werden konnte. Die Resonanz war dabei grundsätzlich positiv.

Im Anschluss daran wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus verschiedenen Gemeinden, des IKL und des Kläranlageverbandes eingesetzt. An insgesamt drei Sitzungen konnten die Leistungen und die Organisation eines neuen Verbandes diskutiert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedürfnissen der teilnehmenden Gemeinden wurde der Beschluss gefasst, den Dienstleistungskatalog des neuen Abfallverbandes modular aufzubauen. So können den Gemeinden möglichst massgeschneiderte, ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Verbandsleistungen angeboten werden.

Im zweiten grossen Themenfeld wurden die Grundpfeiler der Organisation des neuen Abfallverbandes in der Arbeitsgruppe diskutiert und der Entwurf der neuen Verbandsordnung editiert.

Das Produkt der Arbeitsgruppe bestand schliesslich in den Vernehmlassungsunterlagen, welche zuhanden aller Gemeinden im mittleren Kantonsteil in die Vernehmlassung geschickt wurden. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens fand im Juni 2025 eine letzte Sitzung mit

sämtlichen Gemeinden des mittleren Kantonsteils statt, an welcher die Ergebnisse der Vernehmlassung vorgestellt und die Einzelheiten nochmals erläutert wurden. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass 95 % der Gemeinden sich im Rahmen der Absichtserklärung bereit erklärten, bei einem zentralen Abfallverband in Zukunft als vollwertiges Mitglied mitzuwirken, wodurch die erforderliche Basis für die vorliegende Reorganisation geschaffen werden konnte. Ebenso wurde die Verbandsordnung inhaltlich sowie redaktionell final überarbeitet (vgl. Ziff. 4.1).

3.4 *Arbeiten zur Reorganisation im Bereich Abwasser*

Im Gegensatz zum Abfallbereich gestaltete sich die Ausgangslage beim Abwasser einfacher, da sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden bereits an die ARA Röti angeschlossen sind. Die Verbandsleistungen und deren Finanzierung unterscheiden sich nicht zwischen Verbands- und Vertragsgemeinden. Auf die Einsetzung einer gesonderten Arbeitsgruppe wurde deshalb verzichtet.

Die Vertragsgemeinden wurden im März 2025 zu einer Sitzung eingeladen, an welcher ihnen das Vorgehen und die Grundzüge des Entwurfs der Verbandsordnung vorgestellt wurden. Im Anschluss daran wurde die Vernehmlassung durchgeführt und den Gemeinden die Gelegenheit gegeben, sich zu sämtlichen Aspekten des Entwurfes der Verbandsordnung zu äussern.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden im August 2025 zusammen mit den involvierten Gemeinden ausgewertet und letzte Änderungen bzw. Ergänzungen an der Verbandsordnung des «Abwasserverbandes Röti» vorgenommen (vgl. Ziff. 4.2).

3.5 *Vorprüfung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Kantone*

Parallel zum Vernehmlassungsverfahren zur künftigen Organisation der Abfall- und Abwasserentsorgung bei den interessierten Gemeinden wurden die Entwürfe der Verbandsordnungen zum Abwasserverband Röti bzw. zum Abfallverband «RESU» bei den betroffenen Kantonen in die Vorprüfung gegeben. Angeschrieben wurden das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen (AJG), das Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau (DBU TG).

Insgesamt hat die Vorprüfung bei den Kantonen ergeben, dass der beabsichtigten Reorganisation des Kläranlageverbandes sowie der Zweiteilung in einen Abfall- und einen Abwasserverband nichts Grundlegendes im Wege steht. Ebenso haben die beteiligten Kantone bescheinigt, dass die Entwürfe der Verbandsordnung mit dem übergeordneten Recht in Einklang stehen und die kantonalen Vorgaben nicht verletzen. Die einzelnen inhaltlichen Rückmeldungen der kantonalen Behörden wurden allesamt berücksichtigt und konnten in die beiliegenden Entwürfe der Verbandsordnungen (siehe Beilagen 1 und 2) eingepflegt werden.

Der zugrundeliegende Staatsvertrag muss an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, was parallel zum anstehenden politischen Prozess umgesetzt werden kann (vgl. nachfolgend Ziff. 5.1.4.).

4. Organisation der neuen Verbände

Die Trennung der Sparten Abwasser und Abfall in separate Verbände bedingt zunächst die Verabschiedung zweier verschiedener Verbandsordnungen. Die Entwürfe der Verbandsordnungen des Abfallverbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» sowie des «Abwasserverbandes Röti» (siehe Beilagen 1 und 2) wurden in den vergangenen rund 18 Monaten in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden ausgearbeitet. Nachfolgend soll ein Überblick über die wichtigsten Inhalte und Bestimmungen der jeweiligen Verbandsordnung gegeben werden.

4.1 Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»

Konzeptionell soll der heutige Kläranlageverband, welcher die Bereiche Abfall und Abwasser in sich vereinigt, auf die Aufgabenerfüllung im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfall reduziert werden (vgl. Ziff. 5.1). Der beiliegende Entwurf der neuen Verbandsordnung baut daher auf der Grundlage der heutigen Verbandsordnung KAV (RSS 730.1) auf. Beim Entwurf der neuen Verbandsordnung handelt es sich demnach um die totalrevidierte Verbandsordnung des bestehenden Kläranlageverbandes.

4.1.1 Die Verbandsordnung im Einzelnen (siehe Beilage 1)

4.1.1.1 Zusammenschluss und Verbandszweck

Die Namensgebung, der Verbandssitz sowie die Übersicht der Verbandsmitglieder werden in Art. 1 bzw. in Anhang 1 geregelt.

Der Verbandszweck in Art. 2 ist bewusst allgemein gehalten und offener formuliert, um die grösstmögliche Flexibilität zu wahren. Die konkreten Dienstleistungen des Verbandes sowie allfällige weitere Massnahmen zur Erfüllung des Verbandszwecks sind demgegenüber in untergeordneten Reglementen festzuhalten und zu definieren (vgl. Art. 2 Abs. 5).

Ebenso hält die Verbandsordnung weiterhin die Option zur Zusammenarbeit mit Vertragsgemeinden offen (Art. 3 Abs. 1). Zwar ist es ein ausgesprochenes Ziel die bisherigen Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern zu integrieren. Eine Verbandsmitgliedschaft ist hingegen nicht zwingend nötig, um Leistungen des Verbandes zu beziehen. Vielmehr sind Konstellationen denkbar, in denen die Stellung als blosse Vertragsgemeinde sinnvoll, sachgerecht und nötig sein kann. Solche Konstellationen sollen indes die absolute Ausnahme bilden. Art. 3 Abs. 1 gilt somit als Sonderbestimmung für jene Gemeinden und sonstige Dritte, denen eine Verbandsmitgliedschaft aus rechtlichen oder faktischen Gründen verwehrt bleibt, eine Zusammenarbeit dennoch sinnvoll erscheint. Zu beachten ist ferner, dass die Verbandsordnung nichts darüber aussagt, zu welchen Konditionen eine solche Zusammenarbeit erfolgt und noch weniger garantiert sie den Vertragsgemeinden in dieser Hinsicht eine Gleichbehandlung mit den Verbandsmitgliedern. Stattdessen sind die konkreten Bedingungen für Vertragsgemeinden ebenfalls in

entsprechenden Reglementen der Delegiertenversammlung zu definieren.

4.1.1.2 Organisation

Neben den allgemeinen Bestimmungen werden in diesem Abschnitt insbesondere die verschiedenen Verbandsorgane aufgeführt und deren jeweilige Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert.

Wie bisher ist das Personal des Verbands dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt und untersteht dem kantonalen Personalgesetz. Dadurch werden die Kontinuität gegenüber heute sowie die Zuordnung zu den öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen und die damit einhergehenden Anstellungsbedingungen der Belegschaft sichergestellt.

Die Befugnisse der Verbandsmitglieder werden in Art. 7 geregelt und beschränken sich auf das Notwendigste. Die **Gemeinden** bestimmen zum einen ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und entscheiden zum anderen über neue Ausgabenbeschlüsse, die die Finanzkompetenzen der übrigen Verbandsorgane übersteigen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist. Schliesslich müssen auch wesentliche Änderungen der Verbandsordnung von den Mitgliedsgemeinden genehmigt werden.

Oberstes und strategisches Lenkungsorgan des Verbandes ist die **Delegiertenversammlung (DV)**. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen der Mitgliedsgemeinden, wobei sich die Stimmkraft der einzelnen Delegierten nach der Einwohnerstärke ihrer Gemeinde richtet (Art. 8). Dabei haben kleinere Gemeinden eine im Vergleich zur Einwohnerzahl überproportionale Vertretung, so dass die beiden grössten Mitgliedsgemeinden Schaffhausen und Neuhausen die anderen Gemeinden nicht überstimmen können. Die DV übt die verbandsinterne Oberaufsicht aus und genehmigt das Budget, den Finanzplan und die Betriebsrechnung. Ferner obliegt ihr die Wahl der Betriebskommission und der Revisionsstelle, die Beschlussfassung über neue Ausgaben über 200'000 Franken sowie der Erlass von Reglementen (Art. 9). Die organisatorischen Einzelheiten werden in Art. 10 ff. geregelt.

Ausführendes bzw. operatives Organ des Verbandes ist die **Betriebskommission** zusammen mit der **Betriebsleitung**. Sie ist als Fachgremium konzipiert und soll die notwendige technische, betriebliche, ökologische, juristische und finanzielle Expertise in sich vereinigen, wobei die Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall als grösste Verbandsmitglieder Anspruch auf je einen Sitz haben. Die restlichen Sitze stehen zur Disposition und werden von allen Verbandsgemeinden nach Bedarf und Eignung der Kandidierenden besetzt (Art. 13). Sie ist insbesondere für den Vollzug der Beschlüsse der DV zuständig und übernimmt im Übrigen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören in erster Linie der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen. Neben der Beschlussfassung über gebundene Ausgaben ist sie auch befugt, neue Ausgaben bis zu 200'000 Franken in eigener Kompetenz zu beschliessen (Art. 14). Die Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane werden in Anhang 2 der Verbandsordnung tabellarisch dargestellt.

In Zukunft soll zudem auf eine verbandseigene Rechnungsprüfungskommission verzichtet werden. Stattdessen ist eine **Revisionsstelle** zu bestellen, welche die gesetzlichen Prüfungsaufgaben wahrnimmt (Art. 19/20).

4.1.1.3 Verbandsanlagen

Bau (Art. 21) und Betrieb (Art. 22) der Anlagen erfolgt auf Grundlage von ausgearbeiteten und von den zuständigen Organen genehmigten Projekten sowie nach ökologischen Grundsätzen. Derzeit umfasst der Abfallbereich die Kehrichtbehandlungsanlage Hard in Beringen sowie die Deponie Pflumm in Gächlingen.

4.1.1.4 Finanzierung und Finanzhaushalt

Haupteinnahmequelle des Abfallverbandes sind die Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall (inkl. Deponie). Daneben finanziert er sich durch Erträge aus dem Verkauf von Energie oder der Vermarktung bzw. Verwertung von Wertstoffen (Art. 24).

4.1.1.5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie der heutige Kläranlageverband soll auch der künftige Abfallverband dem Recht des Kantons Schaffhausen unterstehen (Art. 25). Das erscheint gerechtfertigt, liegt doch die überwiegende Mehrheit der künftigen Verbandsmitglieder im Kanton Schaffhausen. Ebenso befinden sich die Verbandsanlagen dort. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die Oberaufsicht über die Abfallbewirtschaftung durch die Behörden des Kantons Schaffhausen erfolgt (Art. 27). Der Rechtsschutz sowohl von Verbandsgemeinden gegenüber dem Verband und untereinander als auch von Dritten gegenüber dem Verband ist in Art. 28 bis 31 geregelt.

4.1.1.6 Revisionen, Ein- und Austritt aus dem Verband, Schlussbestimmungen

Grundlegende Änderungen (nicht bloss redaktionelle Anpassungen und dergleichen) der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder (Art. 32). Demgegenüber befindet die Delegiertenversammlung über die Modalitäten und Einzelheiten der Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband (Art. 33). Ein Austritt einzelner Verbandsmitglieder ist zwar möglich, darf hingegen nicht zum Nachteil des Verbandes gereichen bzw. kann allfällige Entschädigungspflichten der austretenden Gemeinde zur Folge haben (Art. 34). Eine Auflösung ist ebenfalls nur aus wichtigen Gründen möglich und bedarf eines Quorums von drei Vierteln (Art. 35).

4.1.2 *Exkurs: Organisations- und Betriebsreglement*

Wie einleitend dargelegt, ist die Zweckbestimmung in der Verbandsordnung vergleichsweise rudimentär gehalten, um die nötige Flexibilität zu wahren und möglichst schnell auf allfällige Entwicklungen im Bereich der Abfallentsorgung reagieren zu können. Man kommt jedoch nicht umhin, die konkreten Leistungen und Angebote des Verbandes sowie die Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Verband und Gemeinden detaillierter zu regeln. Hier kommt das sog. Organisations- oder Betriebsreglement ins Spiel. Darin sollen zum Beispiel die Leistungen des Verbandes

und die betriebliche Organisation der Abfallwirtschaft festgehalten werden. Dazu gehören unter anderem die Art der Anlieferung der Abfallfraktionen, namentlich Beschaffenheit, Mengenerfassung und Qualitätskontrolle derselben. Neben den Einzelheiten der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Information der Bevölkerung und weiteren Vollzugsbestimmungen bilden die Bemessung oder Festlegung der Gebühren einen wichtigen Bestandteil des Reglements.

Das Reglement wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

4.2 «Abwasserverband Röti»

Da die bisherige Verbandsordnung KAV revidiert und auf den künftigen Abfallverband zugeschnitten werden soll, muss für den Abwasserverband Röti eine neue Verbandsordnung geschaffen werden. Nachfolgend sind die wichtigsten Eckpunkte erläutert.

4.2.1 Verbandsordnung im Einzelnen (siehe Beilage 2)

4.2.1.1 Zusammenschluss und Verbandszweck

Die Bezeichnung der Körperschaft, der Verbandssitz sowie die Übersicht der Verbandsmitglieder werden in Art. 1 bzw. in Anhang 1 geregelt.

Der Hauptzweck des Verbandes besteht im Betrieb der zentralen ARA Röti sowie in der Entgegennahme bzw. Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet (Art. 2). Auch hier besteht weiterhin die Möglichkeit von Vertragsgemeinden (Art. 3 Abs. 1), wobei neue Verbandsmitglieder einen Anspruch auf Anschluss an die ARA Röti haben (Art. 3 Abs. 2).

4.2.1.2 Organisation

Anzahl und Struktur der Verbandsorgane (Art. 5) unterscheiden sich nicht vom Abfallverband «RESU», weshalb im Wesentlichen auf die Ausführungen in Ziff. 4.1.1.2 verwiesen werden kann. Dasselbe gilt für das Personal des Verbandes. Im Folgenden wird daher bloss auf die Unterschiede eingegangen und diese näher erläutert.

Der grösste Unterschied besteht sicherlich in der Beschlussfassung bzw. Entscheidungsfindung innerhalb der DV. Hier gibt es im Abwasserverband Röti eine Kaskade verschiedener Beschlusskategorien, die unterschiedliche Anforderungen für das Zustandekommen nach sich ziehen (Art. 9). Beschlüsse über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben im Sinne von Art. 10 lit. e sowie über die Festlegung des Kostenverteilers - mithin Beschlüsse, die unmittelbare Kostenfolgen für die einzelnen Gemeinden haben - bedürfen demnach neben der Mehrheit der Delegiertenstimmen zusätzlich einer mehrheitlichen Zustimmung der an der DV vertretenen Gemeinden. Durch dieses sog. «Gemeindemehr» soll die Hürde für kostenintensive Entscheide der DV, welche insbesondere für kleinere Gemeinden weitreichende Folgen haben können, erhöht werden. Im Sinne eines Ausgleichs wird dieser qualifizierten Beschlussfassung ein Vetorecht der Stadt Schaffhausen gegenübergestellt, die als mit Abstand grösste Verbandsgemeinde auch den grössten Teil der Kosten trägt. Die übrigen Entscheide der DV werden demgegenüber mit einfachem Mehr der Delegiertenstimmen gefasst.

Auch die Bestimmungen zur Betriebskommission und Betriebsleitung unterscheiden sich einzig in Bezug auf die Sitzansprüche einzelner Gemeinden vom Abfallverband «RESU». Neben der Stadt Schaffhausen als grösste Verbandsgemeinde und Neuhausen am Rheinfluss als Standortgemeinde der ARA Röti haben auch die Zürcher Gemeinden Anrecht auf ein Mitglied in der Betriebskommission (Art. 14 Abs. 2 lit. c). Im Übrigen sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebskommission und der Betriebsleitung weitestgehend dieselben wie im Abfallbereich. Dasselbe gilt ebenso für die Revisionsstelle.

4.2.1.3 Verbandsanlagen

Diese umfassen die zentrale Abwasserreinigungsanlage Röti in Neuhausen am Rheinfluss und den dazugehörigen Sammelkanal. Der Bau und Betrieb dieser Anlagen erfolgt demgegenüber nach denselben Prinzipien wie im Abfallbereich.

4.2.1.4 Aufgaben der Verbandsgemeinden

In diesem Abschnitt ergeben sich wohl die grössten Unterschiede zum Abfallverband «RESU», was sicherlich auf die Besonderheiten bei der Abwasserbehandlung bzw. die anlagentechnischen und betrieblichen Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Verbandsgemeinden und der zentralen ARA zurückzuführen ist. Die Pflichten der Verbandsgemeinden erstrecken sich von der Beachtung der allgemeinen Verbandsvorgaben, über die Mitwirkung bei der Erstellung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) und der Vermeidung von Fremdwasser (Art. 25), bis hin zur Einhaltung der Beschaffenheit und Qualität der Abwässer, welche der ARA zugeführt werden (Art. 26). Zu Letzterem gehört insbesondere die Genehmigungspflicht für die Nutzung des Abwassers zur Wärmegegewinnung im Kanalisationsnetz einer Mitgliedsgemeinde. Um die Einhaltung der Verbandsvorgaben verlässlich überprüfen zu können und um die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, werden dem Verband entsprechende Kontrollrechte (Art. 27) sowie Sanktionsmöglichkeiten (Art. 28) eingeräumt.

4.2.1.5 Finanzierung

Die Erfüllung der Verbandsaufgaben wird mehr oder minder unmittelbar durch die Verbandsmitglieder finanziert. So werden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Verbandsanlagen anteilmässig auf die Mitglieder verteilt (Art. 29). Hinsichtlich der Betriebskosten gilt, dass sämtliche Subventionen, Erträge etwa aus der Stromproduktion, Starkverschmutzergebühren und sonstige Beiträge Dritter zunächst in Abzug gebracht werden, bevor die verbleibenden Kosten in Anwendung eines von der DV zu bestimmenden Schlüssels auf die einzelnen Verbandsgemeinden verteilt bzw. diesen in Rechnung gestellt werden (Art. 31/32).

In Bezug auf Investitionskosten gilt demgegenüber in erster Linie das Verursacher- bzw. Nutzniesserprinzip. Die Investition ist demnach von jenen Mitgliedern zu tragen, die sie verursachen oder den grössten Nutzen daraus ziehen. Für alle übrigen Investitionsaufwendungen, die sämtlichen Verbandsmitgliedern zu Gute kommen, gelangt wiederum der Verteilschlüssel zur Anwendung (Art. 33). Der Verteilschlüssel beruht auf der

Einwohnerstärke der einzelnen Verbandsgemeinden und muss periodisch auf Angemessenheit und Korrektheit überprüft werden (Art. 35).

4.2.1.6 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ausgehend von den Sanktionsmöglichkeiten gegen einzelne, fehlbare Verbandsgemeinden ist folgerichtig auch der Rechtsschutz der Gemeinden gegenüber dem Verband stärker ausgebaut als beim Abfallverband (Art. 42). Darüber hinaus gibt es jedoch keine nennenswerten Unterschiede.

4.2.1.7 Revisionen, Ein- und Austritt aus dem Verband, Schlussbestimmungen

Da die Auflösung des Verbandes für ein einzelnes Mitglied weitaus schwerwiegendere Folgen haben kann als beim Abfallbereich, gelten hierfür auch strengere Voraussetzungen, indem Einstimmigkeit verlangt wird (Art. 46).

4.3 Organigramm

Die Organisationsstruktur bzw. die Organe der beiden Verbände «RESU» und «Röti» weisen keine wesentlichen Unterschiede auf, weshalb die nachfolgende Grafik stellvertretend für beide Verbände gilt. Es handelt sich dabei um eine schematische Darstellung der Organisation innerhalb des jeweiligen Verbandes.



Oberstes Organ ist wie bereits ausgeführt die DV. Sie stellt das Verbandspräsidium, wählt die Mitglieder der Betriebskommission (mind. 3) und bestimmt deren Präsidium. Die Betriebskommission wählt wiederum die Betriebsleitung, der die betriebliche Verantwortung über die Verbandsanlagen sowie die personelle Führung der Belegschaft obliegt. Die Revisionsstelle ist grundsätzlich unabhängig, wird indes ebenfalls von der DV bestimmt.

5. Zuständigkeiten

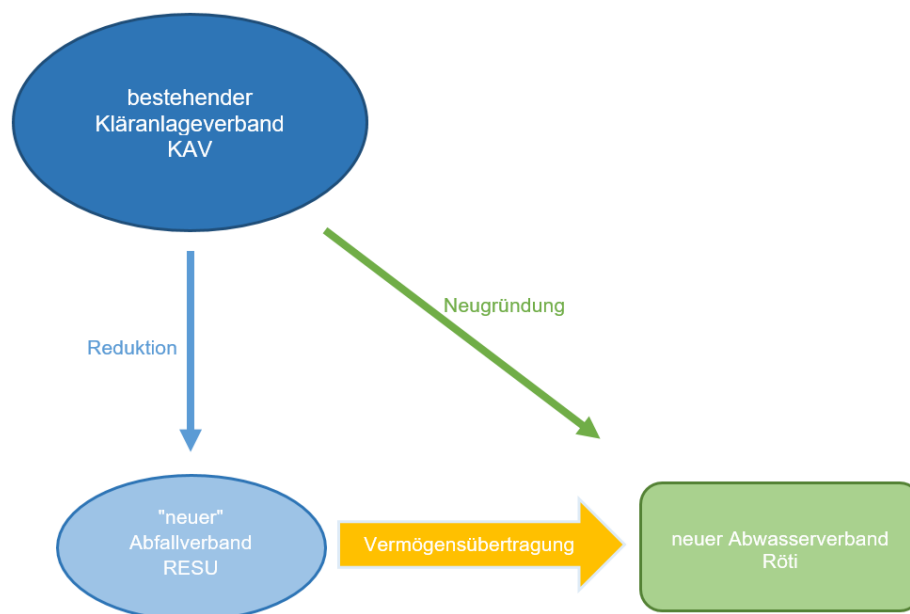
Die Reorganisation des Kläranlageverbandes und insbesondere die Trennung der Abfall- und Abwasserbewirtschaftung in zwei eigenständige, kantonsübergreifende Organisationen, denen neben den bisherigen Verbandsmitgliedern weitere Gemeinden beitreten sollen, erfordert verschiedene Genehmigungsschritte und Beschlüsse auf Verbands-, Gemeinde- und Kantonsstufe. Daraus ergeben sich zahlreiche Abhängigkeiten und wechselseitigen Bedingungen, weshalb die einzelnen Beschlussfassungen zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt und koordiniert werden müssen.

5.1 Rechtliche Abwicklung

5.1.1 Trennung der Bereiche Abwasser und Abfall in separate Verbände

Um die gewünschte Trennung von Abfall- und Abwassergeschäft zu erreichen, wäre es grundsätzlich denkbar, den bestehenden Kläranlageverband aufzulösen und zwei neue Verbände zu gründen, denen jeweils eine der beiden Sparten zugewiesen wird. Hier wird hingegen ein anderer Ansatz gewählt, indem gewissermassen eine Abspaltung bzw. Auslagerung eines Bereichs aus dem heutigen Verband in ein neues Gebilde erfolgt.

Trennung der Bereiche Abwasser und Abfall in separate Verbände:



Demnach wird der Kläranlageverband in seiner heutigen Gestalt reformiert. Es findet eine Redimensionierung der Verbandsorganisation bzw. eine Reduktion des Verbandszwecks auf die Behandlung, Entsorgung und Deponierung von Siedlungsabfall sowie die Verwertung von Wertstoffen statt. Um dies zu erreichen, muss die bestehende Verbandsordnung KAV einer Totalrevision unterzogen werden.

Gleichzeitig muss für den Abwasserbereich, welcher separat geführt werden soll, ein neuer Verband gegründet werden. Dies erfordert wiederum die Genehmigung der Verbandsordnung und damit einhergehend den Beitritt der Mitglieder zum neuen Verband. In diesem Zuge sind die bestehenden Anlageteile des heutigen Kläranlageverbandes, die der Abwasserreinigung dienen, auf den neuen Verband zu übertragen.

5.1.2 Notwendige Beschlüsse auf Verbandsebene

Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes musste zunächst der vorgesehenen Totalrevision der Verbandsordnung KAV zustimmen und den entsprechenden Entwurf der neuen Verbandsordnung «RESU» zuhanden der Gemeinden verabschieden. Gemäss Art. 36 Verbandsordnung KAV bedarf jede Änderung der Verbandsordnung der Ratifikation durch die Verbandsgemeinden.

Gleichzeitig hat die Verwaltungskommission den Entwurf der Verbandsordnung des neuen «Abwasserverbandes Röti» in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen und der Übertragung der Anlageteile auf den neuen Verband zugestimmt. Die Zustimmung zur Gründung eines neuen Verbandes erfolgt nicht von der bisherigen Verwaltungskommission, sondern durch die neuen Verbandsmitglieder.

Die entsprechenden Beschlüsse der Verwaltungskommission vom 24. November 2025 (Reform Verbandsordnung KAV und Vermögensübertragung) hängen unmittelbar mit der Neugründung des Abwasserverbandes zusammen und stehen deshalb unter Vorbehalt des Zustandekommens des Letzteren.

5.1.3 Notwendige Beschlüsse auf Gemeindeebene

Die Totalrevision der Verbandsordnung KAV bzw. Anpassung zur Verbandsordnung des Abfallverbandes «RESU» bedarf der Zustimmung durch die beteiligten Verbandsgemeinden (vgl. Art. 36 Verbandsordnung KAV). Diese erfolgt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen⁴ durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Am Beispiel der Stadt Schaffhausen oder der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss lässt sich ablesen, dass derartige Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen.⁵

Bei den Zürcher Gemeinden bestimmt das Gemeindegesetz des Kantons Zürich⁶ die Zuständigkeit. Danach gilt für den Beitritt zu einem Zweckverband bzw. bei Änderungen der Verbandsordnung das obligatorische Referendum.

Die übrigen Gemeinden (bisherige Vertragsgemeinden und Dritte) treten dem Abfallverband «RESU» durch Genehmigung der Verbandsordnung

⁴ Art. 105 Abs. 2 GG SH (SHR 120.100)

⁵ Vgl. Art. 25 lit. i der Stadtverfassung Schaffhausen (RSS 100.1); Art. 14 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss (Ordnungsnr. 101.000)

⁶ § 79 GG ZH (Ordnungsnr. 131.1)

bei⁷, wobei sich auch hier die Zuständigkeit nach dem Schaffhauserischen Gemeindegesetz und den einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen richtet.

Dasselbe gilt ebenfalls in Bezug auf die Gründung und den Beitritt zum neuen «Abwasserverband Röti». Auch hier sind es die zuständigen Gemeindegremien, die unter Referendumsvorbehalt ihre Zustimmung erteilen.

Angesichts dessen sind nach dem Grundsatzbeschluss in der Verwaltungskommission in jeder betroffenen Gemeinde entsprechende Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates zu verabschieden und auf den politischen Prozess zu schicken. Gemeinden, die den Beitritt zu einem oder beiden Verbänden ablehnen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen und müssen infolgedessen für alternative Lösungen besorgt sein.

5.1.4 Notwendige Beschlüsse auf Kantonsebene

Zusammenschlüsse zu einem Zweckverband bzw. die Änderung und Anpassung bestehender Verbandsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.⁸ Da es sich sowohl beim Abfallverband «RESU» als auch beim «Abwasserverband Röti» um kantonsübergreifende Verbände handelt, sind entsprechend die Genehmigungen bei den Regierungsräten aller beteiligter Kantone einzuholen.

Ferner bedarf die Zusammenarbeit von Gemeinden über die Kantons- grenze hinaus einer rechtlichen Grundlage in Form eines Staatsvertrages zwischen den betroffenen Kantonen. Zwischen Schaffhausen und Zürich besteht bereits ein solcher für den Kläranlageverband. Er ist hingegen nicht auf die neue Organisationsform des Abfallverbandes zugeschnitten und müsste entsprechend überarbeitet bzw. auf die vorgesehene Lösung angepasst werden. Hinzukommt, dass beim neuen Abwasserverband auch Gemeinden aus dem Kanton Thurgau beteiligt sein sollen. Ein tripartiter Staatsvertrag zwischen den Kantonen Schaffhausen, Zürich und Thurgau existiert hingegen noch nicht. Dieser wird entsprechend erst noch von den aufgeführten Kantonen aufgesetzt und verabschiedet werden. Der Prozess zur Anpassung bzw. Verabschiedung der erforderlichen Staatsverträge kann parallel zum politischen Prozess in den Gemeinden gestartet und abgeschlossen werden.

5.2 Finanzielle Abwicklung

Nicht nur im rechtlichen Sinne gibt es verschiedene Abhängigkeiten und Bedingungen, die es zu beachten gilt. Auch im Hinblick auf die Finanzen eröffnen sich verschiedene Abwicklungsmöglichkeiten und tun sich grundlegende Fragestellungen auf, die beantwortet werden müssen.

5.2.1 Beitritt zum Abfallverband «RESU»

Wie weiter oben ausgeführt bestehen für die eintretenden Gemeinden in finanzieller Hinsicht keinerlei Hürden für den Beitritt zum Abfallverband

⁷ Art. 105 Abs. 1 GG SH (SHR 120.100)

⁸ Art. 105 Abs. 3 GG SH (SHR 120.100)

«RESU». Auf einen Einkauf wird bewusst verzichtet. Die finanziellen Verpflichtungen der eintretenden Gemeinden gelten lediglich für die Zukunft. Sie werden in erster Linie über den Entsorgungspreis bzw. über das Geschäft mit der Deponie und den Wertstoffen am Erfolg des Verbandes partizipieren.

5.2.2 *Neugründung und Beitritt zum «Abwasserverband Röti»*

Die Erweiterung der Verbandsmitglieder der ARA Röti betrifft ausschliesslich bisherige Vertragsgemeinden. Neben den angestammten vier Mitgliedsgemeinden sollen (vorerst) bloss jene Gemeinden dem neuen Abwasserverband Röti angehören, die bereits heute ihr Abwasser in diese Kläranlage zuführen und dort reinigen lassen. Das bedeutet wiederum, dass sämtliche Mitglieder des neuen Abwasserverbandes entweder am Bau und Betrieb der Verbandsanlagen unmittelbar selbst beteiligt waren oder im Zeitpunkt des Anschlusses vertraglich verpflichtet wurden, einen anteilmässigen Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten. In der Folge beteiligten sich auch die Vertragsgemeinden über den Kosten Schlüssel an den Kosten des Betriebs der Kläranlage.

In Anbetracht dessen haben die designierten Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes Röti allesamt ihre Beiträge zum Verbandsbeitritt bereits geleistet. Ein erneuter Einkauf ist somit nicht erforderlich und entfällt von vornherein.

5.2.3 *Rückerstattung überschüssigen Eigenkapitals an bisherige Mitglieder*

Die Verwaltungskommission hat bereits früh im Projekt den Grundsatz gefasst, die Hürden für den Einstieg weiterer Gemeinden in die neuen Verbände möglichst gering zu halten. Um dies zu ermöglichen, soll der Beitritt neuer Gemeinden ohne Einkauf erfolgen. Die finanzielle Situation der KBA Hard inkl. Deponie Pflumm wurde im Herbst 2025 im Detail analysiert. Dabei zeigte sich, dass der Verband einerseits über ein hohes Eigenkapital verfügt und die bisherigen Verbandsgemeinden andererseits in der Vergangenheit à-fond-perdu Beiträge geleistet haben. Ein Teil des überschüssigen Verbandsvermögens kann herangezogen werden, um die bisherigen Verbandsgemeinden für ihre Aufwendungen in der Vergangenheit zu entschädigen und insbesondere die im Rahmen der finanziellen Sanierung des Verbandes in den Jahren 2015 bis 2019 geleisteten Sondereinlagen zurückzuerstatten. Mit der anteilmässigen Rückerstattung von gesamthaft 3.2 Mio. Franken an die Gemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfl, Feuerthalen und Flurlingen verbleibt gemäss Planbilanz per 1. Januar 2027 für den neuen Verband «RESU» ein Eigenkapital von 1.8 Mio. Franken. Vom genannten Rückerstattungsbetrag entfallen 2.24 Mio. Franken auf die Stadt Schaffhausen (70%).

5.2.4 Bar- und Sacheinlagen in die neuen Verbände

Es ist vorgesehen, dass die neuen Verbände per 1. Januar 2027 ihren Betrieb aufnehmen. Ausgehend von den heutigen Kennzahlen und in Anbetracht der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals sowie der prognostizierten Ertragslage ergeben sich folgende Anfangsbilanzen:

Planbilanz per 1. Januar 2027 RESU	
Position	Betrag (in Mio. Franken; gerundet)
Finanzvermögen	11.1
Verwaltungsvermögen	9.6
Total Aktiven	20.7
Fremdkapital (hauptsächlich Rückstellungen)	18.9
Eigenkapital	1.8
Total Passiven	20.7

Tab. 1: Prognostizierte Bilanz zum Startzeitpunkt des Abfallverbandes RESU

Planbilanz per 1. Januar 2027 Röti	
Position	Betrag (in Mio. Franken; gerundet)
Finanzvermögen	1.1
Verwaltungsvermögen	0
Total Aktiven	1.1
Fremdkapital	0.9
Eigenkapital	0.2
Total Passiven	1.1

Tab. 2: Prognostizierte Bilanz zum Startzeitpunkt des Abwasserverbandes Röti

In Bezug auf den neuen Abwasserverband kann festgehalten werden, dass die Ertragslage systembedingt stabil bleibt bzw. weder Gewinne noch Verluste erwirtschaftet werden, da die nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden Betriebskosten der ARA auf die Verbandsgemeinden umgelegt werden. Insofern handelt es sich hierbei gewissermassen um ein Nullsummenspiel.

Demgegenüber ist die Abfallentsorgung ein Mengengeschäft und hängt neben den von den Gemeinden gelieferten Tonnagen auch von der akquirierten Deponiemenge und weiteren Faktoren (z.B. Vergütung für Wertstoffe) ab. Über die zu erwartenden Erträge in den kommenden Jahren gibt der Finanzplan Auskunft. Dieser zeigt die folgende Entwicklung der Betriebsergebnisse:

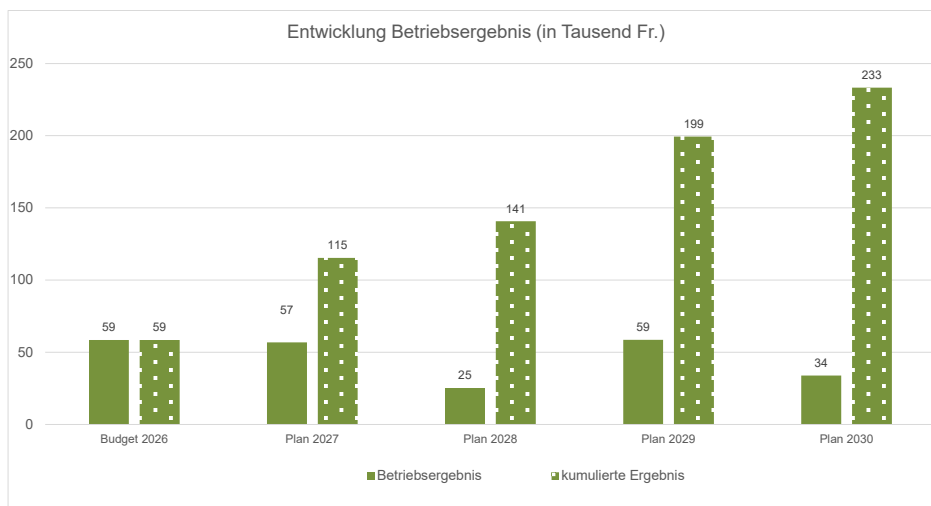


Abb. 3: Finanzplan des Abfallverbandes RESU für die ersten vier Betriebsjahre

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die beiden Verbände «RESU» und «Röti» ausreichend dotiert sind und infolgedessen über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, um auch in Zukunft ihren Verpflichtungen nachzukommen. Dies gilt besonders mit Blick auf die Kosten der Rekultivierung und Deponienachsorge, für die entsprechende Rückstellungen gebildet wurden (insgesamt Fr. 17.4 Mio.). Ausserdem verfügen beide Verbände über ausreichende freie Eigenkapitalreserven mit denen allfällige Unvorhersehbarkeiten abgedeckt werden könnten.

5.3 Personalrechtliche Abwicklung

Für das Personal ergeben sich keine massgebenden Änderungen. Bereits heute wird in Art. 5 der Verbandsordnung (RSS 730.1) festgehalten, dass die Arbeitnehmer/-innen des Verbandes rechtlich dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt sind. An diesem Grundsatz wird auch in den neuen Verbänden festgehalten (vgl. Art. 6 der Verbandsordnung «RESU» bzw. Art. 7 der Verbandsordnung Röti). Insofern geniessen die Mitarbeitenden eine Bestandesgarantie in Bezug auf ihre Anstellungen. Die Konditionen bleiben gleich.

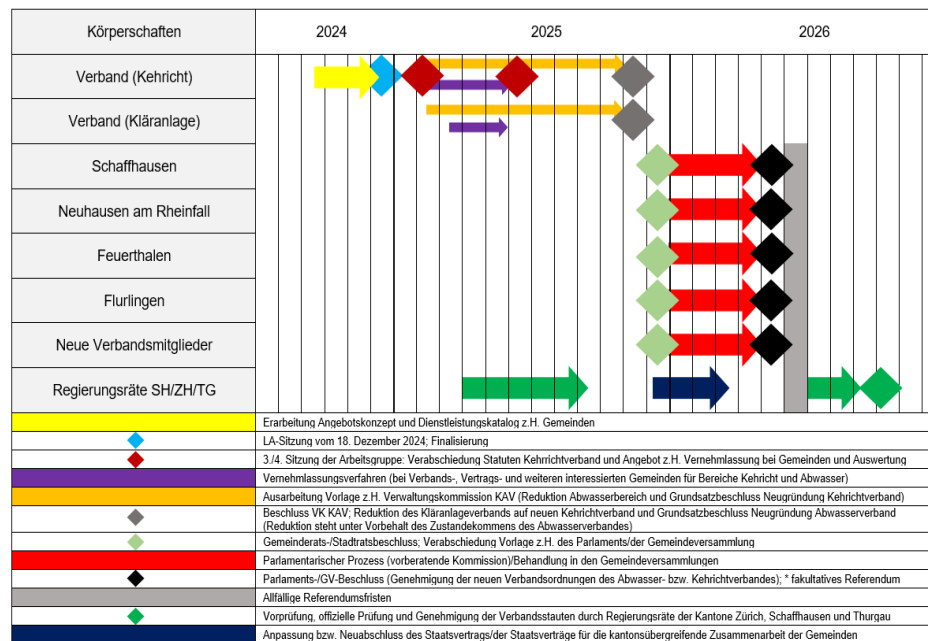
Die konkrete rechtliche Abwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220), die ergänzend und subsidiär zum kantonalen PersG zur Anwendung gelangen. Art. 333 OR regelt den Übergang von Arbeitsverhältnissen im Falle einer Übertragung von Betrieben oder einzelnen Betriebsteilen auf einen Dritten. Danach geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über, sofern die betroffenen Arbeitnehmenden dies nicht ausdrücklich ablehnen. Bei Ablehnung durch die Arbeitnehmerseite wird das Arbeitsverhältnis auf den Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst. Darüber hinaus sind auch die Informationspflichten gemäss Art. 333a OR zu beachten.

Der bisherige Kläranlagenverband wird auf die Aufgabengebiete der KBA Hard und der Deponie Pflumm reduziert. Für die dort tätigen Mitarbeitenden bedeutet dies im Kontext ihres Arbeitsverhältnisses, dass sie nach wie vor beim selben - zwar organisatorisch und strukturell modifizierten - Verband tätig sind.

Demgegenüber wechselt die Belegschaft der ARA Röti gestützt auf Art. 333 OR zum neuen Abwasserverband und begründet mit diesem ein neues, öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis nach den bisherigen Konditionen gemäss städtischem Vorbild. Um allfällige Nachteile bei Ansprüchen, die in direktem Zusammenhang mit dem Dienstalster stehen (Kündigungsschutz und -fristen, Dienstalstersgeschenke, usw.), zu vermeiden, soll vertraglich festgehalten werden, dass die Anstellungsdauer beim "alten" Kläranlageverband beim neuen Anstellungsverhältnis mit dem Abwasserverband Röti angerechnet wird.

5.4 Umsetzung und Zeitplan

Nachdem der bisherige Verband die notwendigen Beschlüsse gefällt hat, haben nun die einzelnen Gemeinden (bisherige und neue Verbandsmitglieder) über den Beitritt zum Verband bzw. die Änderung der Verbandsordnung zu beschliessen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Kompetenzordnungen jeder Gemeinde. Danach muss das Ganze noch von den beteiligten Kantonen formell genehmigt werden. Der Zeitplan sieht im Detail wie folgt aus:



Ausgehend vom derzeitigen Zeitplan ist vorgesehen, dass die neuen Verbände per 1. Januar 2027 ihren Betrieb aufnehmen. Ab diesem Zeitpunkt gelten sämtliche Gemeinden, die der vorliegenden Vorlage zugestimmt haben, als vollwertige Verbandsmitglieder mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

6. Würdigung

Mit der Reorganisation des heutigen Kläranlageverbandes und der Aufgabenteilung auf zwei eigenständige Verbände werden die Abwasser- und insbesondere die Abfallbewirtschaftung im mittleren Kantonsteil und der angrenzenden Umgebung langfristig auf eine stabile Basis gestellt. Die organisatorischen Anpassungen bilden die Grundlage für Optimierungen in betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Durch die Ausweitung auf neue Mitglieder und die Stärkung der internen Kompetenzen und Befugnisse, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die regionale Abfallentsorgung auch in Zukunft in Eigenverantwortung gemäss den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden sicherzustellen. Im Abwasserbereich wird das bewährte System fortgeführt und die Zusammenarbeit durch die Integration der bisherigen Vertragsgemeinden zusätzlich gestärkt.

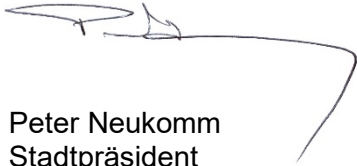
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

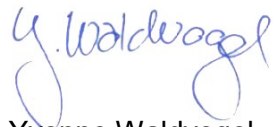
1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 13. Januar 2026 betreffend Genehmigung der Totalrevision der Verbandsordnung des Kläranlageverbandes Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen sowie Beitritt zum «Abwasserverband Röti».
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Totalrevision der Verbandsordnung des Kläranlageverbandes Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen gemäss Beilage 1.
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Verbandsordnung gemäss Beilage 2 und stimmt dem Beitritt zum «Abwasserverband Röti» zu.
4. Beschlussziffer 2 steht unter dem Vorbehalt des rechtskräftigen Zustandekommens des «Abwasserverbandes Röti» gemäss Beilage 2, wobei dem neuen Verband mindestens die bisherigen vier Verbandsgemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen angehören müssen.
5. Beschlussziffern 2 und 3 werden gestützt auf Art. 25 lit. i der Stadtverfassung zusammen dem fakultativen Referendum unterstellt und bedürfen gemäss Art. 105 Abs. 3 Gemeindegesetz der Genehmigung durch den Regierungsrat.
6. Das am 21. Mai 2019 vom Grossen Stadtrat überwiesene Postulat von Grossstadtrat Diego Faccani (FDP) «Kläranlageverband in die Zukunft führen» (8/2018) wird abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin

Beilagen:

1. Verbandsordnung des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»
2. Verbandsordnung des «Abwasserverbandes Röti»
3. Schematische Darstellung des modularen Dienstleistungssystems des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»